

Finanzordnung der Abteilung Handball des SV Chemnitz/Harthau

1. Grundlagen

- 1.1. Grundlage für die Finanzarbeit der Abteilung Handball ist die Satzung und die Finanzordnung des SV Chemnitz/Harthau e.V. sowie der vom Abteilungsausschuss vorgeschlagene und von der Abteilungsversammlung beschlossene Haushaltsplan der Abteilung. Gegenstand des Haushaltsplanes sind alle geplanten Einnahmen und Ausgaben der Abteilung.
- 1.2. Verantwortlich für die Finanzarbeit ist der Abteilungsvorstand. Zuständig für die Durchführung ist der Kassenwart der Abteilung. Dieser verwaltet die Abteilungskasse. Er führt über alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch.
- 1.3. Einnahmen sind u.a. Mitgliedsbeiträge, Sponsorengelder, Spenden, Zuwendungen und Eigenleistungen.
- 1.4. Ausgaben sind u.a. Kosten für Spielbetrieb, Sportmaterial, Fahrgeld, Verwaltung und Auszeichnungen.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1. Die Mitglieder der Abteilung sind beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Januar fällig. Eine Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.
- 2.2. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren am 15.04. des jeweiligen Jahres eingezogen. Auf Antrag ist eine zweite Rate (je 50 %) am 15.10. des jeweiligen Jahres möglich.

- 2.3. Die Beiträge werden nach folgenden Gruppen erhoben:

Vollzahler: am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglieder ab 18 Jahre

Teilzahler: am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglieder bis 17 Jahre und in der Ausbildung (auch Studium) befindliche ab 18 Jahre

Vollzahler Freizeit: nur am Trainingsbetrieb teilnehmende und/oder Hallen bzw. Krafraum nutzende Mitglieder

Passives Mitglied: nicht am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglieder und nichtspielende Übungsleiter

Ausschlaggebend ist das am 01.01. des jeweiligen Jahres erreichte Alter.

- 2.4. Die Höhe der Beiträge wird vom Abteilungsvorstand im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsplanes vorgeschlagen und durch die Abteilungsversammlung mit diesem beschlossen (siehe Anlage).
- 2.5. Bei Neueintritten ist der anteilige Jahresbeitrag gemäß § 2 Abs. 1a der Satzung mittels Überweisung oder im Lastschriftverfahren zu entrichten. Mit dem Neueintritt ist die schriftliche Zustimmung für das Lastschriftverfahren zu geben.
- 2.6. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag reduziert werden.

2.7. Der individuelle Beitrag kann durch den Beschluss des Abteilungsvorstands, zeitlich auf ein Jahr begrenzt, reduziert werden.

3. Ordnung und Sicherheit der Finanzen

3.1. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind durch den Kassenwart der Abteilung Aufzeichnungen zu führen. Jeder Beleg muss mit 2 Unterschriften versehen sein, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen. Aus dem Beleg müssen der Zahlungsgrund, das Datum und der Betrag eindeutig hervorgehen. Die Belege sind durch den Kassenwart der Abteilung revisionssicher aufzubewahren.

3.2. Der Kassenwart der Abteilung legt das Kassenbuch dem Abteilungsvorstand quartalsweise zur Einsicht und Kontrolle vor.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Diese Finanzordnung wurde am 16.05.2025 in der Abteilungsversammlung mehrheitlich beschlossen und anschließend vom Vorstand des Vereines bestätigt.

4.2. Sie gilt für alle Mitglieder der Abteilung Handball des SV Chemnitz/Harthau e.V.

4.3. Sie ist zu ergänzen und/oder zu verändern, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern, oder es sich aus der Arbeit des Vereins oder der Abteilung ergibt.

Chemnitz, den 16. Mai 2025

Anhang zur Finanzordnung der Abteilung Handball des SV Chemnitz/Harthau

Mehrheitlich beschlossen in der Abteilungsversammlung am 16.05.2025.

1. Beitragshöhe pro Kalenderjahr

gemäß Punkt 2.4. der Finanzordnung

Vollzahler 185 Euro ab 01.01.2025

Teilzahler 85 Euro ab 01.01.2025

Vollzahler Freizeit 55 Euro ab 01.01.2025

Passives Mitglied 40 Euro ab 01.01.2025